

Maßnahmenkatalog gemäß Artikel 92d der Verordnung (EG) Nr. 889/2008

Zweck	Sicherstellung der Vermarktung von verordnungskonformen Erzeugnissen aus biologischer Produktion.
Inhaltsverzeichnis	<p>A. Einleitung.....2</p> <p>B. Darstellung der Maßnahmen gem. Art. 30 Abs. 1.....3</p> <p>C. Katalog der Unregelmäßigkeiten und Verstöße, die zu einer Maßnahme nach A oder B, führen.....4</p> <p>C.1. Allgemeine Produktionsvorschriften, Vorschriften bezüglich Parallelproduktion, Betriebsdokumentation und Aufzeichnungspflichten, allgemeine Mindestkontrollanforderungen4</p> <p>C.2. Pflanzliche Erzeugung.....5</p> <p>C.3. Tierische Erzeugung8</p> <p>C.3.1: Tierische Erzeugung im landwirtschaftlichen Bereich.....8</p> <p>C.3.2: Spezifische Vorschriften für die Bienenhaltung8</p> <p>C.3.3. Erzeugung von Aquakulturtieren.....8</p> <p>C.4. Verarbeitung/Vermarktung, Kennzeichnung, Verpackung, Beförderung und Lagerung9</p> <p>C.5. Import aus Drittstaaten12</p> <p>C.6. Kennzeichnung und Werbung.....13</p> <p>D. Anhang.....15</p>
Mitgeltende Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> • Verfahrensanweisung: Verfahren für den Infoaustausch • Liste: Liste der zu meldenden Informationen bei Verstößen/Unregelmäßigkeiten • Verfahrensanweisung: Anleitung für die jährliche Kontrollplanung biologische Produktion
Anwendungsbereich	Maßnahmensetzung durch Kontrollstellen, die als Zertifizierungstellen im Bereich der biologischen Produktion tätig sind, und durch die zuständige Behörde.
Gültig ab	01.01.2017

ÄNDERUNGEN GEGENÜBER LETZTER VERSION

Erstellung der Anhänge I bis V; Vollständige Angabe der Maßnahme B bei C.2.2; Änderung der Formulierung des Verstoßes bei C.2.4; Ergänzung des Art. 60 der VO (EG) Nr. 889/2008 bei C.6.1; Ergänzung des Verstoßes mit der Nummer C.6.3.

A. Einleitung

Die Rechtsgrundlage für den Maßnahmenkatalog bilden das EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz¹ (in der Folge kurz EU-QuaDG), die Verordnung Nr. 834/2007, sowie die Durchführungsverordnungen (EG) Nr. 889/2008 und Nr. 1235/2008.

Ziel der Anwendung der in diesem Katalog beschriebenen Unregelmäßigkeiten und Verstöße und zu setzenden Maßnahmen ist,

- gem. Art. 30 Abs. 1 UA 1 der VO (EG) 834/2007 die Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten von der Unregelmäßigkeit betroffenen Partie/Erzeugung und/oder
- gem. Art. 30 Abs. 1 UA 2 der VO (EG) 834/2007 die Untersagung der Vermarktung von Erzeugnissen mit dem Bezug auf die biologische Produktion in Fällen von schwerwiegenden Verstößen, Verstößen mit Langzeitwirkung.

Bei Maßnahmensetzung gem. Art. 30 Abs. 1 der VO (EG) 834/2007 ist ggf. die Bescheinigung gem. Art. 29 Abs. 1 der VO (EG) 834/2007 entsprechend anzupassen.

Maßnahmen und Verwaltungsstrafverfahren der jeweils zuständigen Behörde erfolgen unabhängig von den Maßnahmensetzungen nach gegenständlichem Maßnahmenkatalog.

Im Maßnahmenkatalog werden wesentliche Verstöße und Unregelmäßigkeiten, durch die der biologische Status von Erzeugnissen beeinträchtigt wird, sowie die zu setzenden Maßnahmen aufgelistet.

Die Maßnahmen gem. Art. 30 Abs. 1 UA 1 erfolgen in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Vorschrift, gegen die verstoßen wurde, sowie zu der Art und den besonderen Umständen der Unregelmäßigkeit. Bei Abweichung von der laut Maßnahmenkatalog vorgesehenen Maßnahmensetzung sind der festgestellte Sachverhalt sowie die Begründung für die Abweichung an die zuständige Behörde zu melden.

Da die Auflistung im Maßnahmenkatalog nicht abschließend ist, ist weiteren Verstößen und Unregelmäßigkeiten, die ebenso den biologischen Status von Erzeugnissen beeinträchtigen und nicht aufgelistet sind, von der Kontrollstelle angemessen Rechnung zu tragen.

Ein vorläufiges Vermarktungsverbot in Verdachtsfällen nach Artikel 91 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 stellt keine Maßnahme im Sinne dieses Kataloges dar.

¹ BGBl. I Nr. 130/2015

B. Darstellung der Maßnahmen gem. Art. 30 Abs. 1

Für die jeweils erste Feststellung einer Unregelmäßigkeit oder eines Verstoßes gelten folgende Kategorien von Maßnahmen:

Kürzel	Rechtsnorm	Beschreibung		Überprüfung der Erledigung
		Feststellung	Maßnahme	
A	Art. 30 (1) UA 1 der VO (EG) 834/2007 iVm relevanten Rechtsnormen	Unregelmäßigkeiten und Verstöße, die den Status als Bio-	Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung	Nachkontrolle vor Ort oder Überprüfung von Dokumenten je nach Sachverhalt
B	Art. 30 (1) UA 2 der VO (EG) 834/2007 iVm relevanten Rechtsnormen	Ware oder als Umstellungsware beeinträchtigen	Befristete Untersagung der Vermarktung von Erzeugnissen mit dem Bezug auf die biologische Produktion	Nachkontrolle vor Ort oder Überprüfung von Dokumenten je nach Sachverhalt

Maßnahmen bei Unregelmäßigkeiten und Verstößen, die den BIO-Status nicht beeinträchtigen, werden von den Kontrollstellen im Rahmen ihrer Tätigkeit als Zertifizierungsstellen ausgesprochen.

Maßnahme A wird von der Kontrollstelle im Rahmen ihrer Tätigkeit als Zertifizierungsstelle ausgesprochen. In besonders schwerwiegenden Fällen (ökonomisch bedeutend etc.) oder in nicht eindeutigen Fällen wird die zuständige Behörde eingebunden. Diese kann ggf. einen Bescheid erstellen. Ist ein Unternehmer nicht mit dem Ausgang eines Einspruchsverfahrens einverstanden, kann die Kontrollstelle die zuständige Behörde um Entscheidung ersuchen.

Maßnahme B wird auf Basis der Informationen der Kontrollstelle von der zuständigen Behörde ausgesprochen.

Über alle Feststellungen, die Maßnahmen nach A oder B auslösen, ist die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren.

Die Überprüfung der Erledigung einer Maßnahme erfolgt anhand einer Kontrolle der vorzulegenden Nachweise (Überprüfung von Dokumenten) oder im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle (Nachkontrolle).

Die Angabe der Rechtsnorm im Teil C enthält auch Mehrfachangaben zu den einzelnen Unregelmäßigkeiten und Verstößen. Bei der Meldung ist daher die Angabe der Rechtsnorm, gegen die verstoßen wurde, zu präzisieren.

C. Katalog der Unregelmäßigkeiten und Verstöße, die zu einer Maßnahme nach A oder B, führen

C.1. Allgemeine Produktionsvorschriften, Vorschriften bezüglich Parallelproduktion, Betriebsdokumentation und Aufzeichnungspflichten, allgemeine Mindestkontrollanforderungen

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm	Maßnahme
C.1.1	Bei der pflanzlichen Parallelproduktion in Teilbetrieben werden nicht verschiedene, einfach zu unterscheidende Sorten verwendet.	Art. 11 der VO (EG) 834/2007, Art 40 und 73 der VO (EG) 889/2008	A - Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von jenen Sorten, die im Unternehmen sowohl biologisch als auch nichtbiologisch produziert werden.
C.1.2	Bei der pflanzlichen Parallelproduktion in Teilbetrieben ist eine deutliche Trennung der Produktionseinheiten nicht gewährleistet, wodurch der Bio-Status nicht gewährleistet ist.	Art. 11 der VO (EG) 834/2007, Art 40 und 73 der VO (EG) 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den betroffenen Erzeugnissen.
C.1.3	Bei der tierischen Parallelproduktion in Teilbetrieben werden gleiche Tierarten verwendet.	Art. 11 der VO (EG) 834/2007 iVm Art. 17 Abs. 1 und Art 79 der VO (EG) VO 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von jenen Tierarten und deren Produkten, die im Unternehmen sowohl biologisch als auch nichtbiologisch produziert werden.
C.1.4	Bei der tierischen Parallelproduktion in Teilbetrieben ist eine deutliche Trennung der Produktionseinheiten nicht gewährleistet, wodurch der Bio-Status nicht gewährleistet ist.	Art. 11 der VO (EG) 834/2007 iVm Art. 17 Abs. 1 und Art 79 der VO (EG) VO 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von jenen Tierarten und deren Produkten, die im Unternehmen sowohl biologisch als auch nichtbiologisch produziert werden.
C.1.5	Bei behördlich genehmigten Brut- und Jungtierstationen zur Parallelproduktion in Aquakultur werden die biologischen und nichtbiologischen Produktionseinheiten/-stätten nicht deutlich getrennt, wodurch der Bio-Status nicht gewährleistet ist. Weiterführende Informationen siehe Anhang I.	Art. 11 der VO (EG) 834/2007 iVm Art. 25c Abs. 1 und Art. 79d der VO (EG) VO 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der betroffenen Tierart und deren Produkten.
C.1.6	Bei behördlich genehmigten Abwachsenanlagen zur Parallelproduktion in Aquakultur sind die unterschiedlichen Produktionsphasen oder die unterschiedlichen Bearbeitungszeiträume nicht gegeben.	Art. 11 der VO (EG) 834/2007 iVm Art. 25c Abs. 2 und Art. 79d der VO (EG) VO 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der betroffenen Tierart und deren Produkten.

Ausgedruckt am: 08.05.2019 14:12:00 von: Gaschler Angelika

Ausdrucke sowie elektronische Kopien außerhalb der Kommunikationsplattform Verbrauchergesundheit unterliegen nicht dem Änderungsdienst!

Kontrollausschuss gemäß § 5 EU-QuaDG

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm	Maßnahme
C.1.7	Die tierische Parallelproduktion in Aquakultur erfolgt ohne Vorliegen einer behördlichen Genehmigung.	Art. 11 der VO (EG) 834/2007 iVm Art. 25c der VO (EG) 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der betroffenen Tierart.
C.1.8	Aufgrund fehlender und/oder mangelhafter Buchführung ist der Biostatus nicht gewährleistet. <i>Weiterführende Informationen siehe Anhang II.</i>	Art. 66, 72, 73b, 76, 79b, 83, 89 der VO (EG) 889/2008, ggf. iVm Art. 29 Abs. 2 der VO (EG) 834/2007; ggf. iVm Art. 31, 33 der VO (EG) 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den betroffenen Partien/Erzeugungen.
C.1.9	Verstoß gegen die zu setzenden Kontrollvorkehrungen und Verpflichtungen des Unternehmers, wodurch der Biostatus nicht gewährleistet ist.	Art. 63 sowie Art. 64, Art. 70, 73a, 74, 78, 79a, 80, 82 der VO (EG) 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den betroffenen Partien/Erzeugungen.
C.1.10	Der Unternehmer verweigert den Zugang zur Betriebsstätte bzw. zu Teilen der Einheit, die Erteilung zweckdienlicher Auskünfte oder die Aushändigung der Ergebnisse seiner Qualitätssicherungsprogramme.	Art. 67 der VO (EG) 889/2008	B – Untersagung der Vermarktung von Erzeugnissen mit dem Bezug auf die biologische Produktion bis die Kontrolle stattgefunden hat und der Betrieb zertifiziert werden kann.

C.2. Pflanzliche Erzeugung

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm	Maßnahme
C.2.1	Verwendung von nichtbiologischen Jungpflanzen.	Art. 12 Abs. 1 der VO (EG) 834/2007 Art.	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung/Kultur
C.2.2	Verwendung von gentechnisch verändertem Saatgut.	Art. 9 Abs. 1 der VO (EG) 834/2007	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung/Kultur B – Untersagung der Vermarktung von Erzeugnissen mit dem Bezug auf die biologische Produktion und Neuumstellung des gesamten Betriebes gem. Art. 36, Art. 37, Art. 38 der VO (EG) Nr. 889/2007

Ausgedruckt am: 08.05.2019 14:12:00 von: Gaschler Angelika

Ausdrücke sowie elektronische Kopien außerhalb der Kommunikationsplattform Verbrauchergesundheit unterliegen nicht dem Änderungsdienst!

Maßnahmenkatalog gemäß Artikel 92d der Verordnung (EG) Nr. 889/2008

MK_0001_2

gültig ab 01.01.2017

5/16

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm	Maßnahme
C.2.3	Verwendung von Saatgut oder Pflanzkartoffeln, welche/s mit nicht gem. Art. 5 Abs. 1 der VO (EG) 889/2008 zugelassenen Pflanzenschutzmitteln behandelt wurde, ohne Vorliegen einer Vorschreibung aus Gründen der Pflanzengesundheit.	Art. 45 Abs. 2 der VO (EG) 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung/Kultur B – Neuumstellung aller potentiell betroffenen Flächen entsprechend Art. 36 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008 sowie Vermarktung und Verwendung (zB. Verfütterung am eigenen Betrieb) der während der Umstellungszeit produzierten Erzeugnisse gemäß den Vorgaben der Verordnung
C.2.4	Die Voraussetzungen werden nicht erfüllt und/oder die Sammlung von Wildpflanzen erfolgt auf für die biologische Produktion ungeeigneten Flächen / Sammelgebieten und/oder es werden Pflanzen oder Teile von Pflanzen gesammelt, die keine Wildpflanzen oder deren Teile sind. <i>Weiterführende Informationen siehe Anhang III.</i>	Art. 12 Abs. 2 der VO (EG) 834/2007	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten auf der betroffenen Fläche/Sammelgebiet gesammelten Partie von Wildpflanzen
C.2.5	Anwendung eines nicht für die biologische Produktion zugelassenen, leicht löslichen, chemisch-synthetischen Düngemittels oder Bodenverbessersers.	Art. 12 Abs. 1, Art. 16 Abs. 1 lit b) der VO (EG) 834/2007 iVm Art. 3 Abs. 1 und Anhang I der VO (EG) 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung/Kultur und B – Untersagung der Vermarktung von Erzeugnissen mit dem Bezug auf die biologische Produktion und Neuumstellung des gesamten Betriebes gem. Art. 36, Art. 37, Art. 38 der VO (EG) Nr. 889/2008
C.2.6	Anwendung eines nicht für die biologische Produktion zugelassenen, natürlichen organisch/mineralischen Düngemittels oder Bodenverbessersers. <i>Weiterführende Informationen siehe Anhang IV.</i>	Art. 12 Abs. 1, Art. 16 Abs. 1 lit b) der VO (EG) 834/2007 iVm Art. 3 Abs. 1 und Anhang I der VO (EG) 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung/Kultur und ggf. B – Neuumstellung aller potentiell betroffenen Flächen entsprechend Art. 36 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008 sowie Vermarktung und Verwendung (zB. Verfütterung am eigenen Betrieb) der während der Umstellungszeit produzierten Erzeugnisse gemäß den Vorgaben der Verordnung

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm	Maßnahme
C.2.7	Anwendung eines nicht für die biologische Produktion zugelassenen chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittels.	Art. 12 Abs. 1, Art. 16 Abs. 1 lit a) der VO (EG) 834/2007 iVm Art. 5 Abs. 1 und Anhang II der VO (EG) 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung/Kultur und B – Untersagung der Vermarktung von Erzeugnissen mit dem Bezug auf die biologische Produktion und Neuumstellung des gesamten Betriebes gem. Art. 36, Art. 37, Art. 38 der VO (EG) Nr. 889/2008
C.2.8	Anwendung eines nicht für die biologische Produktion zugelassenen Grundstoffes gem. Art. 23 der VO (EG) Nr. 1107/2009 als Pflanzenschutzmittel; Anwendung eines Pflanzenhilfsmittels als Pflanzenschutzmittel.	Art. 12 Abs. 1, Art. 16 Abs. 1 lit a) der VO (EG) 834/2007 iVm Art. 5 Abs. 1 und Anhang II der VO (EG) 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung/Kultur und ggf. B – Neuumstellung aller potentiell betroffenen Flächen entsprechend Art. 36 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008 sowie Vermarktung und Verwendung (zB. Verfütterung am eigenen Betrieb) der während der Umstellungszeit produzierten Erzeugnisse gemäß den Vorgaben der Verordnung
C.2.9	Anwendung eines für die biologische Produktion zugelassenen Pflanzenschutzmittels entgegen den Verwendungsvorschriften.	Art. 12 Abs. 1, Art. 16 Abs. 1 lit a) der VO (EG) 834/2007 iVm Art. 5 Abs. 1 und Anhang II der VO (EG) 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung/Kultur
C.2.10	Anwendung eines nicht zugelassenen Düngemittels oder Pflanzenschutzmittels durch Dritte.	Art. 12 Abs. 1, Art.16 Abs. 1lit b) oder a) der VO (EG) 834/2007 iVm Art. 3 Abs. 1und Anhang I der VO (EG) 889/2008 oder iVm Art. 5 Abs. 1 und Anhang II der VO (EG) 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung/Kultur B – Neuumstellung der tatsächlich betroffenen Fläche entsprechend Art. 36 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008 sowie Vermarktung und Verwendung (zB. Verfütterung am eigenen Betrieb) der während der Umstellungszeit produzierten Erzeugnisse gemäß den Vorgaben der Verordnung
C.2.11	Produktion mittels Hydrokultur.	Art. 4 der VO (EG) 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den gesamten auf Hydrokultur angebauten Pflanzen/-erzeugnissen
C.2.12	Produktion von Pflanzenteilen und/oder Produkten von Pflanzen mittels Substratkultur.	Art. 5 lit a), Art. 12 Abs. 1 lit a), b) der VO (EG) 834/2007, Art. 3 Abs. 1 der VO (EG) 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von den gesamten auf Substratkultur angebauten Pflanzen/-erzeugnissen

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm	Maßnahme
		iVm Erlass BMG-75340/0010-II/B/13/2013	
C.2.13	Verwendung von Substraten, die nicht für die biologische Produktion von Pilzen erlaubt sind.	Art. 6 der VO (EG) 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung/Kultur
C.2.14	Biofläche wird entgegen der landwirtschaftlichen Bestimmung genutzt (zB. als Parkplatz und als Campingplatz im Rahmen von (Groß-)Veranstaltungen, Motor-Rennstrecke etc.). Weiterführende Informationen siehe Anhang V.	Art. 5 lit a), Art. 12 Abs. 1 lit a) der VO (EG) 834/2007	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung/Kultur B – Neuumstellung der betroffenen Flächen entsprechend Art. 36 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008 sowie Vermarktung und Verwendung (zB. Verfütterung am eigenen Betrieb) der während der Umstellungszeit produzierten Erzeugnisse gemäß den Vorgaben der Verordnung

C.3. Tierische Erzeugung

C.3.1: Tierische Erzeugung im landwirtschaftlichen Bereich

Herkunft, Unterbringungsverfahren und Haltungspraktiken, Futtermittel, Krankheitsvorsorge

[Erarbeitung erfolgt im Rahmen des Arbeitsplans für 2017]

C.3.2: Spezifische Vorschriften für die Bienenhaltung

[Die Erarbeitung eines Entwurfs ist im Rahmen der Arbeitsgruppentreffen bereits im Jahr 2016 erfolgt. Zur Gewährleistung einer konsistenten Vorgehensweise bei der Maßnahmensetzung ist ein Review des Entwurfs zu C.3.2 nach Erstellung der Kapitel C.3.1 und C.3.3 vorgesehen. Alle Teilkapitel unter C.3 sollen gemeinsam gültig gesetzt werden; vgl. dazu Arbeitsplan 2017.]

C.3.3. Erzeugung von Aquakulturtieren

Allgemeine Vorschriften, Herkunft, Haltung, Züchtung, Futtermittel, Krankheitsvorsorge

[Erarbeitung erfolgt im Rahmen des Arbeitsplans für 2017]

Ausgedruckt am: 08.05.2019 14:12:00 von: Gaschler Angelika

Ausdrücke sowie elektronische Kopien außerhalb der Kommunikationsplattform Verbrauchergesundheit unterliegen nicht dem Änderungsdienst!

Maßnahmenkatalog gemäß Artikel 92d der Verordnung (EG) Nr. 889/2008

MK_0001_2

gültig ab 01.01.2017

8/16

C.4. Verarbeitung/Vermarktung, Kennzeichnung, Verpackung, Beförderung und Lagerung

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm	Maßnahme
LAGERUNG UND REINIGUNG			
C.4.1	Anwendung eines nicht für die biologische Produktion zugelassenen Pflanzenschutzmittels als Lagerschutzmittel bei Pflanzenerzeugnissen.	Art. 12 Abs. 1, Art. 16 Abs.1 lit a) der VO (EG) 834/2007 iVm Anhang II der VO (EG) 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung
C.4.2	Biologische Erzeugnisse werden ohne eindeutige Kennzeichnung/Identifikation nicht räumlich und/oder zeitlich getrennt von nichtbiologischen Erzeugnissen gelagert, wodurch eine Vermischung oder eine Verunreinigung mit nichtbiologischen Erzeugnissen nicht auszuschließen und der BIO-Status nicht gewährleistet ist.	Art. 26 Abs. 5 lit b) und d) iVm Art. 35 Abs. 4 der VO (EG) 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung
VERARBEITUNG UND ZUTATEN			
C.4.3	Verwendung von GVO oder von Produkten, die aus oder durch GVO hergestellt wurden.	Art. 9 Abs. 1 und 2 der VO (EG) 834/2007	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung B – Untersagung der Vermarktung von Erzeugnissen mit dem Bezug auf die biologische Produktion
C.4.4	Verwendung von ionisierender Strahlung.	Art. 10 der VO (EG) 834/2007	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung B – Untersagung der Vermarktung von Erzeugnissen mit dem Bezug auf die biologische Produktion
C.4.5	Kontamination eines Bio-Produkts mit unzulässigen Stoffen und Erzeugnissen.	Art. 26 Abs. 4 lit a), b) und Abs. 5 lit e) der VO (EG) 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung

Ausgedruckt am: 08.05.2019 14:12:00 von: Gaschler Angelika

Ausdrücke sowie elektronische Kopien außerhalb der Kommunikationsplattform Verbrauchergesundheit unterliegen nicht dem Änderungsdienst!

Kontrollausschuss gemäß § 5 EU-QuaDG

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm	Maßnahme
C.4.6	Unzureichende Identifikation der Partien oder unzureichende räumliche und/oder zeitliche Trennung der Arbeitsgänge, wodurch eine Vermischung oder eine Verunreinigung mit nichtbiologischen Erzeugnissen nicht auszuschließen und der BIO-Status nicht gewährleistet ist.	Art 19 Abs. 1 der VO (EG) 834/2007 iVm Art. 26 Abs. 5 lit a), b), d) und e) der VO (EG) 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung
C.4.7	Verwendung eines nicht in Anhang VIII Abschnitt A zugelassenen Lebensmittelzusatzstoffes und/oder Verwendung entgegen den Anwendungsbedingungen.	Art 19 Abs. 2 lit b) der VO (EG) 834/2007 iVm Art. 27 Abs. 1 lit a) und Anhang VIII Abschnitt A der VO (EG) 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung
C.4.8	Verwendung eines nicht in Anhang VIII Abschnitt B zugelassenen Verarbeitungshilfsstoffes und/oder Verwendung entgegen den Anwendungsbedingungen.	Art 19 Abs. 2 lit b) der VO (EG) 834/2007 iVm Art. 27 Abs. 1 lit a) und Anhang VIII Abschnitt B der VO (EG) 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung
C.4.9	Ein Produkt enthält eine nichtbiologische Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs, die nicht den Anforderungen des Art. 19 Abs. 2 lit c der VO (EG) 834/2007 entspricht (zugelassen in Anh. IX oder vorläufige Zulassung gem. Art. 29 durch den Mitgliedsstaat).	Art. 19 Abs. 2 lit c) der VO (EG) 834/2007 iVm Art. 28, 29 und Anhang IX der VO (EG) 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung
C.4.10	Zur Produktion wurden nicht ausschließlich Stoffe, die gem. Art. 27 Abs. 1 lit b bis f der VO (EG) 889/2008 zugelassen sind, verwendet.	Art. 19 Abs. 2 lit b) der VO (EG) 834/2007 iVm Art. 27 Abs. 1 lit b) bis f) der VO (EG) 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung
C.4.11	Bei der Hefeherstellung wurden nicht ausschließlich gem. Artikel 20 Abs. 1 der VO (EG) 834/2007 zulässige Substrate und Stoffe verwendet.	Art. 20 Abs. 1 der VO (EG) 834/2007 iVm Art 27 und 27a und Anhang VIII Abschnitt C	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung
C.4.12	Verwendung eines nicht in Anhang VIII Abschnitt C zugelassenen Stoffes (Hefe) und/oder Verwendung entgegen den Anwendungsbedingungen.	Art. 27a lit a) iVm Anhang VIII Abschnitt C der VO (EG) 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung

Ausgedruckt am: 08.05.2019 14:12:00 von: Gaschler Angelika
 Ausdrücke sowie elektronische Kopien außerhalb der Kommunikationsplattform Verbrauchergesundheit unterliegen nicht dem Änderungsdienst!

Kontrollausschuss gemäß § 5 EU-QuaDG

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm	Maßnahme
C.4.13	Verwendung eines nicht in Anhang VIIIa der VO (EG) 889/2008 zugelassenen Stoffes (Weinsektor) und/oder Verwendung entgegen den Anwendungsbedingungen.	Art. 29c iVm Anhang VIIIa der VO (EG) 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung
C.4.14	Anwendung verbotener önologischer Verfahren, Prozesse und Behandlungen.	Art. 29d Abs. 2 der VO (EG) 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung
C.4.15	Umstellungsware enthält mehr als eine pflanzliche Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs.	Art. 19 Abs. 2 lit e) der VO (EG) 834/2007 iVm Art. 62 lit c) der VO (EG) 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung
C.4.16	In einem zusammengesetzten Lebensmittel wurde eine biologische Zutat gemeinsam mit der gleichen nichtbiologischen oder während der Umstellung erzeugten Zutat verwendet.	19 Abs. 2 lit d) der VO (EG) 834/2007	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung
C.4.17	Erlaubte nichtbiologische Zutaten gem. Anhang IX oder national vorläufig genehmigte nichtbiologische Zutaten werden im Ausmaß von mehr als 5% der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet.	Art. 23 Abs. 4 lit a) ii) der VO (EG) 834/2007	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung
C.4.18	Die Berechnung des Mengenflusses ergab, dass mehr Bioware produziert wurde, als aufgrund der dokumentierten Menge eingesetzter Biozutaten hätte produziert werden können.	Artikel 66 Abs. 1 lit d) der VO (EG) 889/2008 iVm Art 26 Abs. 5 lit c) und d) der VO (EG) 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung
ZUSÄTZLICHE UNREGELMÄSSIGKEITEN ODER VERSTÖSSE I.Z.M. VERARBEITUNG VON FUTTERMITTELN			
C.4.19	Verwendung eines nicht in Anhang V zugelassenen Futtermittelausgangserzeugnisses sowie bei Heimtierfuttermitteln Verwendung eines nicht gem. Österreichisches Lebensmittelbuch (ÖLMB) 4. Auflage, Kapitel A8 Absatz 5.2 genehmigten Futtermittelausgangserzeugnisses.	Art. 22 iVm Anhang V der VO (EG) 889/2008; Ggf. bei Heimtierfuttermitteln ÖLMB Kapitel A.8 Abs. 5.2	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung

Ausgedruckt am: 08.05.2019 14:12:00 von: Gaschler Angelika

Ausdrucke sowie elektronische Kopien außerhalb der Kommunikationsplattform Verbrauchergesundheit unterliegen nicht dem Änderungsdienst!

Maßnahmenkatalog gemäß Artikel 92d der Verordnung (EG) Nr. 889/2008

MK_0001_2

gültig ab 01.01.2017

11/16

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm	Maßnahme
C.4.20	Verwendung eines nicht in Anhang VI zugelassenen Futtermittelzusatzstoffes sowie bei Heimtierfuttermitteln Verwendung eines nicht gem. Österreichisches Lebensmittelbuch (ÖLMB) 4. Auflage, Kapitel A8 Absatz 5.2.4 und 5.2.5 genehmigten Futtermittelzusatzstoffes.	Art. 22 iVm Anhang VI der VO (EG) 889/2008 Ggf. bei Heimtierfuttermittel ÖLMB Kapitel A.8 Abs. 5.2.4 und 5.2.5	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung
C.4.21	Verwendung von Ausgangserzeugnissen, welche mit chemisch-synthetischen Lösungsmitteln produziert oder aufbereitet wurden.	Art. 22 der VO (EG) 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung
C.4.22	Biologische Futtermittelausgangserzeugnisse oder Umstellungsfuttermittelausgangserzeugnisse wurden zusammen mit den gleichen Futtermittelausgangserzeugnissen aus nichtbiologischer Produktion zur Herstellung eines Futtermittels verwendet.	Art. 18 Abs. 2 der VO (EG) 834/2007	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung
C.4.23	Futtermittel enthalten Wachstumsförderer und/oder synthetische Aminosäuren.	Art. 14. Abs. 1 lit d) der VO (EG) 834/2007, Art. 60 Abs. 1 lit a) der VO (EG) 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung B – Untersagung der Vermarktung von Erzeugnissen mit dem Bezug auf die biologische Produktion

C.5. Import aus Drittstaaten

[Erarbeitung erfolgt im Rahmen des Arbeitsplans für 2017]

UNTERSCHRIEBEN

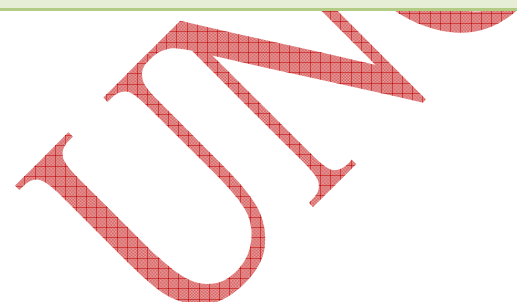
Ausgedruckt am: 08.05.2019 14:12:00 von: Gaschler Angelika

Ausdrucke sowie elektronische Kopien außerhalb der Kommunikationsplattform Verbrauchergesundheit unterliegen nicht dem Änderungsdienst!

C.6. Kennzeichnung und Werbung

Ein biologisches Produkt im Sinne dieses Abschnitts ist ein Produkt, welches nach dem Verfahren der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 hergestellt wurde. Die Kennzeichnung hat entsprechend des Status (Umstellung oder BIO) zu erfolgen.

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm	Maßnahme
C.6.1	Nichtbiologische Produkte oder Produkte mit nicht genehmigten nichtbiologischen Zutaten werden mit Bezug auf die biologische Produktion gekennzeichnet.	Art. 23 der VO (EG) 834/2007, ggf. Art. 25 Abs. 1 der VO (EG) 834/2007 (bei falscher Logo-Verwendung), ggf. iVm Art. 60 Abs. 1 der VO (EG) 889/2008 (bei verarbeiteten Futtermitteln)	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung
C.6.2	Nichtbiologische Produkte oder Produkte mit nicht genehmigten nichtbiologischen Zutaten werden mit Bezug auf die Umstellung auf die biologische Landwirtschaft gekennzeichnet.	Art. 23 der VO (EG) 834/2007 iVm Art. 62 der VO (EG) 889/2008, ggf. Art. 25 Abs. 1 der VO (EG) 834/2007 (bei falscher Logo-Verwendung)	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung
C.6.3	Futtermittel, die nicht den Anforderungen gem. Art. 60 Abs. 2 der VO (EG) 889/2008 entsprechen, werden mit dem Hinweis „kann in der ökologischen Produktion gemäß der VO(EG) 834/2007 und VO (EG) 889/2008 verwendet werden“ gekennzeichnet.	Art. 60 Abs. 2 der VO (EG) 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung



AUFZEICHNUNGEN

- Tätigkeitsbericht gem. Durchführungsverordnungen (EG) Nr. 889/2008
- Meldungen der Kontrollstellen bezüglich Maßnahmen A und B
- Bescheide der zuständigen Behörden bezüglich Maßnahmen nach A und B

MITGELTENDE DOKUMENTE, RECHTSVORSCHRIFTEN UND EXTERNE VORGABEDOKUMENTE

- EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz
- Verordnung Nr. 834/2007, sowie die
- Durchführungsverordnungen (EG) Nr. 889/2008 und Nr. 1235/2008

DOKUMENTENSTATUS

	geändert	fachlich geprüft	QM geprüft	genehmigt
Name	Arbeitsgruppe zum Arbeitspaket 2.4 des Arbeitsplans 2016-2018 des Kontrollausschusses gem. § 4 EU-QuaDG		Geschäftsstelle EU-QuaDG	Kontrollausschuss gemäß § 5 EU-QuaDG
Datum	12.10 bis 07.11.2016		07.11.2016	23.11.2016
Zeichnung	A. Pauer in Vertretung der Arbeitsgruppe	A. Pauer in Vertretung der Arbeitsgruppe	E. Jöchlinger	Vorsitzender K. Plsek

Vorlage: 9321_1

ANHANG

Anhang I bis V

Ausgedruckt am: 08.05.2019 14:12:00 von: Gaschler Angelika

Ausdrucke sowie elektronische Kopien außerhalb der Kommunikationsplattform Verbrauchergesundheit unterliegen nicht dem Änderungsdienst!

Maßnahmenkatalog gemäß Artikel 92d der Verordnung (EG) Nr. 889/2008

MK_0001_2

gültig ab 01.01.2017

14/16

D. Anhang

Bei nachfolgenden Angaben in den Anhängen I bis V handelt es sich um beispielhaft angeführte Sachverhalte, um Klarstellungen oder um Beurteilungskriterien, die die Umsetzung des Maßnahmenkatalogs unterstützen sollen. Die Angaben in den Anhängen sind nicht als abschließend zu verstehen; ähnliche Sachverhalte, die im Zuge der Kontrolle vorgefunden werden, sind daher angemessen zu behandeln.

Anhang I

Ad C.1.5: Bei behördlich genehmigten Brut- und Jungtierstationen zur Parallelproduktion in Aquakultur werden die biologischen und nichtbiologischen Produktionseinheiten/-stätten nicht deutlich getrennt, wodurch der Bio-Status nicht gewährleistet ist.

Beispiele einer nicht deutlichen Trennung bei der Parallelproduktion in Aquakultur.	
I.a	Unbeteiligte Dritte können nicht nachvollziehen, in welcher Anlageeinheit welche Art von Produktion (biologisch oder nicht-biologisch) durchgeführt wird (wie z.B. optisch erkennbar und baulich getrennt).
I.b	Die Wasserkreisläufe sind nicht getrennt.

Anhang II

Ad C.1.8: Aufgrund fehlender und/oder mangelhafter Buchführung ist der Biostatus nicht gewährleistet.

Klarstellung von fehlender und/oder mangelhafter Buchführung, die eine Aberkennung des BIO-Status erfordert.	
II.a	Der Nachweis des BIO-Status konnte nicht erbracht und nicht nachgereicht werden.

Anhang III

C.2.4: Die Voraussetzungen werden nicht erfüllt und/oder die Sammlung von Wildpflanzen erfolgt auf für die biologische Produktion ungeeigneten Flächen / Sammelgebieten und/oder es werden Pflanzen oder Teile von Pflanzen gesammelt, die keine Wildpflanzen oder deren Teile sind.

Beispiele für geeignete Sammelflächen	
III.a	Es liegt der Nachweis vor, dass es sich bei nicht der Kontrolle unterliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen um eine Naturschutzfläche oder Verzichtfläche gem. ÖPUL-Maßnahme handelt.
III.b	Waldflächen, für die die Bestätigung der nicht-Behandlung mit für biologische Produktion nicht zugelassenen Produktionsmitteln durch den rechtmäßigen Bewirtschafter vorliegt.
III.c	Fläche unterliegt seit mindestens drei Jahren der Bio-Kontrolle
III.d	Almen, auf die BIO-Tiere aufgetrieben werden dürfen
Voraussetzungen für die Wildsammlung	
III.e	Genehmigung durch den rechtmäßigen Bewirtschafter oder Besitzer für Sammlung auf der Fläche liegt vor.
III.f	Das jeweils gültige Naturschutzrecht muss nachweislich bekannt sein und berücksichtigt werden oder der Nachweis kann nachgereicht werden.
Klarstellung des Begriffs Wildpflanzen	
III.g	Keine ursprünglich zum Zweck der landwirtschaftlichen Nutzung angebauten Pflanzen (schließt zB. Obstbäume aus).

Anhang IV

C.2.6: Anwendung eines nicht für die biologische Produktion zugelassenen, natürlichen organisch/mineralischen Düngemittels oder Bodenverbessers

Nicht für die bio-Produktion zugelassene organische oder mineralische Düngemittel oder Bodenverbesserer, die zur Neuumstellung aller potentiell betroffenen Flächen führen	
IV.a	Branntkalk, Löschkalk
IV.b	Wirtschaftsdünger aus Intensivtierhaltung
IV.c	Kompost und Biogasgülle aus getrennt gesammelten Haushaltsabfällen, deren Schwermetallgrenzwerte überschritten sind
IV.d	Holzasche, Sägemehl, Rindenkompost ohne Bestätigung der nicht durchgeführten chemischen

Ausgedruckt am: 08.05.2019 14:12:00 von: Gaschler Angelika

Ausdrucke sowie elektronische Kopien außerhalb der Kommunikationsplattform Verbrauchergesundheit unterliegen nicht dem Änderungsdienst!

Maßnahmenkatalog gemäß Artikel 92d der Verordnung (EG) Nr. 889/2008

MK_0001_2

gültig ab 01.01.2017

15/16

Nicht für die bio-Produktion zugelassene organische oder mineralische Düngemittel oder Bodenverbesserer, die zur Neuumstellung aller potentiell betroffenen Flächen führen

Behandlung nach dem Einschlag

Anhang V

C.2.14: Biofläche wird entgegen der landwirtschaftlichen Bestimmung genutzt (zB. als Parkplatz und als Campingplatz im Rahmen von (Groß-)Veranstaltungen, Motor-Rennstrecke etc.).

Folgende Beurteilungskriterien können herangezogen werden:

V.a	Die Veranstaltung ist wiederkehrend.
V.b	Es handelt sich um eine kommerzielle Veranstaltung (inkl. Geldeinnahmen für Vereine, Benefizveranstaltungen, etc.).
V.c	Dauer und Größe der Veranstaltung.
V.d	Ausmaß der Beeinträchtigung der BIO-Flächen.
V.e	Nicht als Beeinträchtigung gilt die alleinige Begehung durch Mensch oder Tier.

UNGÜLTIG

Ausgedruckt am: 08.05.2019 14:12:00 von: Gaschler Angelika

Ausdrucke sowie elektronische Kopien außerhalb der Kommunikationsplattform Verbrauchergesundheit unterliegen nicht dem Änderungsdienst!

Maßnahmenkatalog gemäß Artikel 92d der Verordnung (EG) Nr. 889/2008

MK_0001_2

gültig ab 01.01.2017

16/16